

**Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Umsetzungsprojekten im Wassermengenmanagement
(FörderRL Wassermengenmanagement)
Kreistagsbeschluss d. LK Emsland v. 30.09.2024**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Emsland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den §§ 23, 44, 105 LHO Zuwendungen für Maßnahmen des Wassermengenmanagements zum zielgerichteten Umgang mit der Ressource Wasser im Hinblick auf den Klimawandel.
- 1.2. Ziel ist es, die im Landkreis Emsland tätigen Wasser- und Bodenverbände bei der Umsetzung von Projekten zum Wassermengenmanagement zu unterstützen.
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Emsland aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Vorhaben werden gefördert:

2.1.1 Die Personalausgaben von bis zu einer Vollzeitstelle für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird für die Förderung nach 2.1 zugelassen.

2.1.2 Sachausgaben von investiven Projekten im Kreisgebiet sowie Ausgaben, die mit der Vergabe von Planungsleistungen hervorgerufen werden.

2.2 Die zeitgleiche Beantragung verschiedener Fördergegenstände ist möglich; die Anträge sind getrennt zu stellen.

2.3 Nicht gefördert werden

- a) Maßnahmen, die bereits eine Förderung nach anderen Förderprogrammen erhalten (Verbot der Doppelfinanzierung),
- b) Vorhaben und Maßnahmen, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht,
- c) Vorhaben, bei denen der Nutzen für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung nicht im Vordergrund steht und für die aufgrund ihrer anderen Zielrichtung speziellere Förder Richtlinien vorhanden sind, z. B. Richtlinien zur Fließgewässerentwicklung, für die biologische Vielfalt einschließlich Moorschutz, zum Klimaschutz u. Ä.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Wasser- und Bodenverbände, deren Verbandsgebiet sich in Teilen auf das Kreisgebiet des Landkreises Emsland erstreckt.
- b) Eingetragene Vereine, deren Gebiet sich in Teilen auf das Kreisgebiet des Landkreises Emsland erstreckt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Personalausgaben nach Nummer 2.1.1 werden gefördert, wenn konkrete Projekte des Wassermengenmanagements vorbereitet, geplant und vor Ort umgesetzt werden und der Zuwendungsempfänger sich dazu bereit erklärt, die Stelle anschließend eigenständig weiterzuführen.
- 4.2 Sachausgaben nach Nr. 2.1.2 werden gefördert, wenn diese im Zusammenhang mit einer Förderung nach 4.1 beantragt und durchgeführt werden und die Ausgaben für Umsetzungsprojekte des Wassermengenmanagements im Kreisgebiet verwendet werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt bei einer Förderung gemäß Nummer 2.1.1 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 120.000 EUR; gemäß Nummer 2.1.2 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10.000 EUR.

Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 werden an die Wasser- und Bodenverbände nur anteilig gewährt, wenn das Verbandsgebiet sich nur in Teilen auf den Landkreis Emsland erstreckt. Entsprechendes gilt für eingetragene Vereine, falls in den Antragsunterlagen nicht dargelegt wird, dass sich die Tätigkeiten des geförderten Personals ausschließlich auf das Gebiet des Landkreises Emsland beschränken.

Die Höhe der Zuwendung muss entgegen der Nr. 1.1 der VV zu § 44 LHO die Höhe von 2.500 € nicht übersteigen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.3.1 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 wird für die Projektbearbeitung eingestelltes Projektpersonal im Umfang von höchstens einer Vollzeitkraft der EntgeltGr. 11 als zuwendungsfähig anerkannt werden. Hier sind die Durchschnittssätze des Landes Niedersachsen bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zu beachten. Die Abrechnung erfolgt nach geleisteten Arbeitsstunden, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich gezahlten Personalausgaben.
- 5.3.2 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens nach Nummer 2.1.2 anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dazu gehören die durch Rechnungen belegten tatsächlich geleisteten Ausgaben (Planungskosten, Bauausgaben, Anschaffungs- und Herstellungskosten).
- 5.3.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb, Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Bau von Verwaltungsgebäuden, Personal- und Verwaltungskosten des Zuwendungsempfängers über Nummer 5.3.1 hinaus sowie Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Gewässern nach Nummer 2.1.2.

5.4 Eigenanteil, Eigenmittel und andere Eigenleistungen

Der Eigenanteil ist aus Eigenmitteln (Zahlungs-/Barmitteln) des Zuwendungsempfängers oder am Projekt beteiligter Dritter zu erbringen. Eigenleistungen wie z. B. eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers, unbezahlte sowie ehrenamtliche oder freiwillige Arbeitsleistungen sind nicht auf den Eigenanteil anrechenbar.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindungsfrist

Bauten und baulichen Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zwölf Jahren ab Fertigstellung, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab Lieferung dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden; sie dürfen innerhalb dieser Fristen nicht veräußert werden. Die o. g. Fristen beginnen jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Jahres. Bei Auflösung eines Verbandes hat der Rechtsnachfolger die Einhaltung der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Bei einem Antrag von mehreren Projektpartnern ist im Antrag darzulegen, welcher Partner für die Einhaltung der Zweckbindung einsteht.

6.2 De-minimis-Regelung

Werden Zuwendungen unmittelbar an Unternehmen im Sinne des EU-Rechts gezahlt, sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen zu beachten. Eine Förderung setzt ggf. voraus, dass diese beihilferechtskonform, z.B. als de-minimis-Beihilfe, gewährt werden kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu §§ 23, 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk bzw. ANBest-P), soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Emsland, Untere Wasserbehörde. Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landkreises Emsland.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare auf Anforderung zur Verfügung. Antragsstichtag ist jeweils der 31.12.2024. Die Bekanntmachung erfolgt über das Amtsblatt des Landkreises Emsland. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.4 Dem Antrag auf Zuwendung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1: Antragsvordruck „Förderung Personal“, Finanzierungsplan, Beschreibung/ Darlegung der vorgesehenen Tätigkeiten des geförderten Personals im Bereich des Wassermengenmanagements, Erklärung zur Fortführung der Strukturen, zum Vorsteuerabzug und zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges.
- bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 : Antragsvordruck Förderung Sachmittel und Planungskosten, Finanzierungsplan, Erläuterung des Vorhabens einschl. einer Abschätzung der durch die vorgesehenen Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen relevanten Belange, Pläne, Zeichnungen, Kostenschätzungen, Zeit- und Ablaufplan sowie Erläuterung einschl. Darlegung der Unterhaltung und Weiternutzung, Erklärung zum Vorsteuerabzug, zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges und dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

7.5 Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

- 7.6 Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge aus, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs der grundsätzlich förderfähigen Anträge über die Gewährung der Zuwendungen.
- 7.7 Entgegen der Allgemeinen Nebenbestimmungen ist eine Zuwendung nicht zurückzuzahlen, sollte der Zuwendungsempfänger aus vertretbaren Gründen die geschaffene Stelle nach Nummer 2.1.1 nicht über den 3-Jahreszeitraum weiterführen.

8. Inkrafttreten

Der Kreistag hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 30.09.2024 beschlossen.
Diese Förderrichtlinie tritt am 01.10.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Meppen, 30.09.2024

LANDKREIS EMSLAND



Burgdorf
Landrat